



Münchener Förderformel (MFF)

Hinweise zur Personaleintragung des pädagogischen Fachpersonals in der MFF-Endabrechnung 2020

Stand: 2. Juli 2021

Gültig für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 2020

Sehr geehrte Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen,

hinsichtlich der optionalen Anwendung der 42-Tage-Regelung (Wahlrecht gemäß § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG) auch im BWZ 2020 soll mit diesem Informationsschreiben eine mit Beispielen unterstützte Darstellung zur Eintragung des pädagogischen Fachpersonals in der MFF-Endabrechnung 2020 (Antragsformular, Register Personal) erzielt werden.

Für die Eintragungen des pädagogischen Fachpersonals in der MFF-Endabrechnung 2020 ist als grundsätzliche Voraussetzung u. a. die entsprechende Qualifikation („Funktion laut Arbeitsvertrag“) erforderlich. Darüber hinaus sind alle im förderrelevanten Zeitraum angefallenen Personal-ausgaben (Arbeitgeberaufwand) abzüglich aller erhaltenen bzw. beantragten Erstattungen anzugeben. Erstattungen sind zum Beispiel die von der Ausgleichskasse aus den Umlagen 1 und 2 erhaltenen Geldleistungen oder von der Arbeitsagentur geleistete Zahlungen.

War eine Kraft innerhalb eines Monats in mehreren Kindertageseinrichtungen beschäftigt, so sind die entstandenen Personalkosten, einschließlich der Arbeitsmarktzulage sowie des S8b-Ausgleichs, nur anteilig entsprechend der in der jeweiligen Einrichtung geleisteten Arbeitszeit, abzurechnen. Personalkosten, die außerhalb des förderrelevanten Zeitraums entstehen, dürfen nicht abgerechnet werden.

Maßgeblich für die Beurteilung einzutragender förderrelevanter Zeiträume sind die Zielsetzungen der Münchener Förderformel, wie zusätzliche Personalkapazitäten über dem Anstellungsschlüssel 1:10,50 zu fördern und dadurch zusätzliche pädagogische Arbeit am Kind zu leisten.

Grundsätzlich wird deshalb das Personal für die MFF-Endabrechnung 2020 nach der tatsächlichen Anwesenheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der geförderten Kindertageseinrichtung eingetragen.

Dabei sind alle Monate einzutragen, in welchen das Personal anwesend war, unabhängig von der Dauer der Anwesenheit in dem jeweiligen Monat. Ausschließlich im Krankheitsfall kann die 42-Tage-Regelung grundsätzlich auch im Rahmen der MFF-Endabrechnung berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende Anwendung in der BayKiBiG-Endabrechnung erfolgte (Ausnahme siehe Beispiel 6). Bei der Anwendung des Wahlrechts ist zu beachten, dass die Arbeitsmarktzulage und der S8b-Ausgleich nur in dem Zeitraum abgerechnet werden kann, in dem das Personal in der MFF-Endabrechnung 2020 eingetragen wurde. Die einzutragenden Zeiträume in der MFF-Endabrechnung können deshalb von denen bei der BayKiBiG-Endabrechnung 2020 abweichen.

Die durchschnittlichen Gesamtpersonalwochenstunden aus der BayKiBiG-Endabrechnung 2020 werden für die Berechnung der zusätzlichen Personalstunden über den Anstellungsschlüssel von 1:10,50 unverändert in die MFF-Endabrechnung 2020 übernommen.

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen das Vorgehen zur Personaleintragung in der MFF-Endabrechnung BWZ 2020. Die Beispiele sind nicht abschließend.

Beispiel 1

Ein*e Mitarbeiter*in war vom 26. Februar 2020 bis 16. August 2020 im Krankenstand. Der 43. Tag war der 10. April 2020. Ab dem 17. August 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 war der*die Mitarbeiter*in wieder einsatzfähig. Der*die Mitarbeiter*in war das ganze Kalenderjahr 2020 beim Träger festangestellt.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis April 2020*) August bis Dezember 2020	Januar bis Februar 2020 (wahlweise Januar bis April 2020*) August bis Dezember 2020

*) Die 42-Tage-Regelung kann im Krankheitsfall analog der BayKiBiG-Förderung berücksichtigt werden.

Beispiel 2

Ein*e Mitarbeiter*in war den ganzen BWZ 2020 abwesend im Krankenstand. Der erste Tag der Abwesenheit war Donnerstag, 2. Januar 2020. Ein*e Mitarbeiter*in hat Krankengeldausgleich und Jahressonderzahlung erhalten.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Februar 2020*)	Keine Eintragung wahlweise Januar bis Februar 2020*)

*) Die 42-Tage-Regelung kann im Krankheitsfall analog der BayKiBiG-Förderung berücksichtigt werden.

Beispiel 3

Eine Mitarbeiterin war vom 20. Juni 2020 bis 30. September 2020 im Beschäftigungsverbot und anschließend ab 1. Oktober 2020 im Mutterschutz. Danach ging sie in Elternzeit. Der letzter Arbeitstag war der 19. Juni 2020. Der 43. Tag war der 2. August 2020.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis August 2020	Januar bis Juni 2020*)

*) Keine Berücksichtigung der 42-Tage-Regelung in der MFF bei Beschäftigungsverbot. Gehaltszahlungen bis einschließlich 19. Juni 2020; ab 20. Juni 2020 Ausgleichszahlungen aufgrund U2-Erstattungen durch die Krankenkasse.

Beispiel 4

Ein*e Mitarbeiter*in schied zum 31. März 2020 aus (Kündigung). Der letzte Arbeitstag war am 27. März 2020. Eine Ersatzeinstellung (direkt im Anschluss) war nicht erfolgt.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Mai 2020	Januar bis März 2020*)

*) Keine Berücksichtigung der 42-Tage-Regelung in der MFF bei Kündigung. Eintragung nur bis März 2020, weil nur bis März 2020 Gehaltszahlungen angefallen sind.

Beispiel 5

Ein*e Mitarbeiter*in war bei einem Träger den ganzen BWZ 2020 mit 40 Wochenstunden festangestellt. Der*die Mitarbeiter*in arbeitete laut Dienstplan in zwei Kindertageseinrichtungen anteilig. An zwei Tagen à 8 Stunden täglich in Einrichtung A und an drei Tagen à 8 Stunden täglich in Einrichtung B. Die Einrichtung A erhält die MFF-Förderung.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Dezember 2020 Einrichtung A mit 16 Wochenstunden*) Einrichtung B mit 24 Wochenstunden*)	Januar bis Dezember 2020 in der Einrichtung A mit 16 Wochenstunden. Bei Erzieherinnen und Erziehern ist die Arbeitsmarktzulage anteilig nach der in der MFF-Einrichtung A geleisteten Arbeitszeit einzutragen ($\frac{16}{40} h = \frac{2}{5}$)

*) Die Person ist in beiden Einrichtungen zwingend mit derselben KiBiG.web-ID einzutragen.

Beispiel 6

Ein*e Mitarbeiter*in war zeitweise für eine erkrankte Mitarbeiterin in einer Einrichtung wie folgt eingesetzt und danach nicht mehr beim Arbeitgeber beschäftigt:

16. Januar 2020 bis 29. Januar 2020 mit 20 Wochenstunden; 27. März 2020 bis 23. April 2020 mit 40 Wochenstunden; 3. Juli 2020 bis 24. Juli 2020 mit 30 Wochenstunden

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Keine Eintragung	Januar, März bis April und Juli 2020 mit den jeweiligen Wochenstunden.
Keine Erfassung von Ersatzkräften (Springerinnen und Springer*) oder temporäre Arbeitszeitaufstockungen), sofern keine Förderkürzung angezeigt wird. Bei Beschäftigungen von Mitarbeitern als „Springerin“ oder „Springer“ innerhalb eines Trägers findet die 42-Tage-Regelung grundsätzlich keine Anwendung.	Hinweis: Für Mitarbeiter*in aus Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeitskräfte) erfolgt eine Kennzeichnung durch das zusätzliche Kürzel ANÜ

*) Als Springer*innen werden Dienstkkräfte bezeichnet, die zeitlich befristet an einer (anderen als der ihnen zugewiesenen) (Stamm-)Dienststelle eingesetzt werden, um dort Personalausfälle auszugleichen.

Beispiel 7

Erfassung Sprachkräfte, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ beschäftigt wurden.

Ein*e Mitarbeiter*in war den ganzen BWZ 2020 als Sprachkraft mit 19,5 Wochenstunden beschäftigt. Zusätzlich arbeitete der*die Mitarbeiter*in 10,5 Wochenstunden als Fachkraft in der Kindertageseinrichtung.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Dezember 2020 mit 19,5 Wochenstunden als Schwerpunktkraft mit Kennzeichnung SK und 10,5 Wochenstunden als Fachkraft (FK)	Getrennt nach der Tätigkeit und Wochenstunden Januar bis Dezember 2020 19,5 Stunden als Sprachkraft (keine Anrechnung in Faktoren möglich) und 10,5 Stunden als Fachkraft (Anrechnung in Faktoren möglich). Bei Erzieherin bzw. Erzieher anteilige Gewährung der Arbeitsmarktzulage für 30 Wochenstunden.

Beispiel 8

Ein*e Mitarbeiter*in ist bei einem Träger festangestellt vom 1. Januar 2020 bis 7. Mai 2020 in der Kindertageseinrichtung C und anschließend ab 11. Mai 2020 bis zum Ende des Jahres 2020 in der Einrichtung D immer mit 39 Wochenstunden beschäftigt. Beide Einrichtungen erhalten die MFF-Förderung.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Einrichtung C Januar bis Juni 2020*) Einrichtung D Mai bis Dezember 2020	Einrichtung C Januar bis Mai 2020**) Einrichtung D Mai bis Dezember 2020**)


*) Die Anwendung der 42-Tage-Regelung ist nur dann möglich, wenn die Stelle direkt im Anschluss nach dem Wechsel der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nicht besetzt werden konnte bzw. keine Ersatzkraft eingesetzt wurde.

**) Der Arbeitsgeberaufwand; AMZ für Erzieher*innen und der S8b-Ausgleich sind anteilig für den Monat Mai 2020 in der Einrichtung C und D anzugeben.

Beispiel 9

Eine Mitarbeiterin ist bei einem Träger festangestellt und befindet sich bis einschließlich 25. Januar 2020 in Elternzeit, direkt im Anschluss erfolgt die Urlaubseinbringung bis einschließlich 1. März 2020. Ab dem 2. März 2020 ist die Mitarbeiterin wieder im Dienst in der Kindertageseinrichtung. Weitere Abwesenheiten im BWZ 2020 sind im Beispiel nicht festgelegt.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
ab März 2020	ab März 2020



Bei Fragen zur Personaleintragung in der MFF-Endabrechnung 2020 im Zusammenhang mit der 42-Tage-Regelung BayKiBiG wenden Sie sich bitte an Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in oder schicken Sie uns eine E-Mail an zuschuss.kita.rbs@muenchen.de.

Ansprechpartner

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233-84379

